



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Kultur
Michael-Gaismair-Straße 1 / 2. OG
A-6020 Innsbruck
Tel.: ++43 (0) 512/508-3752
kultur@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/kultur

Informationsblatt für allgemeine Förderungsbedingungen

Info 2

1. Der/die Antragssteller/in hat umseitigen Förderantrag vollständig ausgefüllt, die geforderten Beilagen angeschlossen und die Förderungsbedingungen durch seine/ihre Unterschrift vorbehaltlos akzeptiert. Er/Sie erfüllt die Voraussetzungen lt. § 7 Abs. 3 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010.
2. Die Förderungsvereinbarung entsteht mit Zustellung der schriftlichen Zusage beim Antragssteller/bei der Antragsstellerin, wenn dem Antrag entsprochen wird. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, entsteht die Vereinbarung mit Einlangen der schriftlichen Zusage beim Antragssteller/bei der Antragsstellerin, sofern von diesem nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen wird. Nur schriftliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sind verbindlich.
3. Der/die Förderungsnehmer/in hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich dem Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden.
4. Die Fördermittel dürfen nur für den geförderten Zweck in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dgl. sind in Anspruch zu nehmen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu beachten. Jedenfalls sind vom Fördernehmer zumindest drei Angebote zur Ermittlung des Best- bzw. Billigstbieters einzuholen.
5. Der/die Fördernehmer/in verpflichtet sich, das Land bei drohendem finanziellem Verlust unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen und einen geeigneten Vorschlag zur Abgangsdeckung zu erstatten.
6. Bei einem Ausmaß der Förderung ab 50 % sind bei Abschluss von Dienstverträgen mit geschäftsführenden Organen die Richtlinien der Landesregierung für Dienstverträge von Managerinnen und Managern zu beachten.
7. Der/die Förderungsnehmer/in hat alle zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über 7 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der/die Fördernehmer/in stimmt der Überprüfung seiner/ihrer Gebarung hinsichtlich des geförderten Vorhabens bzw. der Tätigkeit durch den Landesrechnungshof unter sinngemäßer Anwendung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes zu.

8. Der/die Förderungsnehmer/in ist verpflichtet über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise zu verfügen und Förderungsmittel nicht zur Bildung von Rücklagen zu verwenden.
9. Die Fördermittel dürfen nicht ausbezahlt werden bzw. der/die Förderungsnehmer/in hat über Aufforderung ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn
 - a. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben über wesentliche Umstände zuerkannt wurde, oder
 - b. der/die Antragsteller/in seinen/ihren Verpflichtungen gemäß dieses Vertrages trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist, oder
 - c. über das Vermögen des/der Förderungsnehmers/in vor Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, oder
 - d. Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden oder werden,
 - e. das Vorhaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im angegebenen Ausmaß durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde und die zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung gestellten Mittel des Landes nicht oder nicht zur Gänze benötigt werden oder wurden, oder
 - f. der/die Fördernehmer/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
 - g. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Einreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom/vor der Förderungsnehmer/in nicht eingehalten wurden.

Trifft den/die Förderungsnehmerin ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsanspruches, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gem. § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz pro Jahr verzinst. In allen weiteren Fällen wird der Rückforderungsbetrag ab dem Tag der Aufforderung zur Rückzahlung mit Zinsen in der Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gem. § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz pro Jahr verlangt.

10. Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.
11. Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.
12. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

13. Der/die Förderungsnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) – kurz: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (iWF AGVO) -, der Förderungsgeber verpflichtet ist, detaillierte Informationen zum Förderungsnehmer und zur Beihilfe gemäß Artikel 9 iVm Anhang III AGVO zu veröffentlichen und/oder der Europäischen Kommission zum Zwecke der Veröffentlichung und Information zur Verfügung zu stellen.
14. Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, bei allen Veröffentlichungen über das Vorhaben bzw. die Tätigkeit mittels des aktuellen Logos auf die Förderung durch das Land Tirol hinzuweisen.
15. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 idgF sowie der Kulturförderungsrichtlinien des Landes Tirol.
16. Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten das jeweils sachliche zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart.
17. Allgemeine Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Datenschutzerklärung (Kurzfassung) bzw. dem Informationsblatt zur vollständigen Datenschutzerklärung unter dem Link: <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/abteilung-kultur/rechtsgrundlagen/>